



Kantonales Amt für Raumpl- nung
E 12. NOV. 1985

118
16

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. November 1985

Nr. 3272

EG Rodersdorf: Erschliessungsplan "Büntenstrasse" Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf legt den oben aufgeführten Plan zur Genehmigung vor. Der Plan sieht im Gebiet zwischen Kirchmatt- und Leimenstrasse in einer ersten Etappe eine Stichstrasse bis an die Parzelle GB 341 - die Büntenstrasse - zur Erschliessung dieses zum Teil bereits überbauten und mit zusätzlich anstehenden Bauvorhaben versehenen Gebietes vor; in einer zweiten Verfahrensetappe soll die Fortsetzung dieser Strasse planlich geregelt werden.

Der Plan lag in einer erweiterten Fassung (mit durchgehender Strasse) vom 11. Januar bis 9. Februar 1982 öffentlich auf und wurde zufolge verschiedener Einsprachen geändert, namentlich im Südwesten (Verlegen des Trasses im Einvernehmen mit den Einsprechern von Mitte GB 231 wieder wie nach Zonenplan auf die Grenze von GB 231 und 232, 577 und 556), aber auch im Nordosten in dem Sinne, dass der Gemeinderat, weil das Trasse in diesem Gebiet heftig umstritten ist, vorläufig auf das endgültige Festlegen der Linienführung im Bereich der Parzelle GB 341, 339 und 338 verzichtete (siehe dazu den RRB 2211 vom 16. Juli 1985 in Sachen Aufsichtsanzeige Runser auf ersatzloses Streichen der ganzen Bünten-

strasse, der nicht stattgegeben worden ist, und wo festgehalten wurde, dass für die Fortsetzung der Büntenstrasse ab GB 341 planlich grundsätzlich vier mögliche Varianten denkbar sind).

Damit endlich die bereits überbauten Parzellen und die mit Planungszone von 1980 zurückgestellten Bauvorhaben wenigstens im unbestrittenen Teil korrekt erschlossen werden können, und nachdem die Gemeindeversammlung am 24. September 1985 den Kredit für den Ausbau des im vorliegenden Plan enthaltenen Teilstückes beschlossen hat, ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des vorliegenden Planes; er hat mit Beschluss vom 9. Juli 1985 festgelegt, das Planverfahren über das Reststück fortzusetzen; er wird dabei behaftet und an BauG §§ 11 und 12 erinnert, wonach es in der Kompetenz des Regierungsrates läge, für den Erlass von Nutzungsplänen (wozu auch Erschliessungspläne gehören: BauG § 14) allenfalls Fristen zu setzen und notfalls die Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

Der Plan gibt weder materiell noch formell zu weiteren Bemerkungen Anlass (BauG § 18) und ist folglich zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Büntenstrasse" der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, mit der Planung des Reststückes beförderlich fortzufahren.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenrechnung EG Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 263 ES)

Geht an:

- Bau-Departement (O/br) (2)
- Rechtsdienst (3) 0
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 genehmigten Plan
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf, mit 1 genehmigten Plan, mit Einzahlung/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4118 Rodersdorf
- R. Schmidlin + Partner, Zweigbüro, 4208 Nunningen

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan Büntenstrasse der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird genehmigt.

